

Hauptsatzung der Gemeinde Deutsch Evern, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 18.09.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- 1) Die Gemeinde führt den Namen "Deutsch Evern".
- 2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Ilmenau an.

§ 2 Wappen, Farben, Siegel

- 1) Die Gemeinde führt folgendes Wappen: Das silberne Wappenschild wird 1:2 ungleich durch einen blauen Wellenbalken (Symbol der Ilmenau) geteilt. Im oberen Teil des Schildes werden drei rote Herzen (Fürstentum und Landkreis Lüneburg) auf gleicher Höhe nebeneinander angeordnet. Im unteren Teil des Wappens bis in den Schildfuß hinein befindet sich auf silbernem Untergrund ein schwarzer rechts gewendeter Eberkopf mit roter Zunge und weißen Gewehren (Bezug auf Herzog Ibor, später Evering und Evern).
- 2) Das Dienstsiegel enthält das Gemeindewappen mit der Umschrift Gemeinde Deutsch Evern, Landkreis Lüneburg.
- 3) Jede Verwendung des Gemeindewappens durch andere ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Deutsch Evern zulässig.

§ 3 Rat

- 1) Männliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsherr", weibliche die Bezeichnung "Ratsfrau".
- 2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs.1 Ziffer 14 und 16 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes 1.600,00 € übersteigt.
- 3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Bürgermeister im Sinne des § 58 Abs. 1 Ziffer 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.600,00 € nicht übersteigt.

§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat

- 1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- 2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 7 Einwohnerversammlungen

- 1) Der/die Gemeindedirektor/in unterrichtet gem. § 85 Abs. 5 NKomVG die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- 2) Der/die Gemeindedirektor/in unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Beschwerden an den Rat

- 1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- 2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 9 Bekanntmachungen

- 1) Satzungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Deutsch Evern oder der Samtgemeinde Ilmenau während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- 2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gemeindebüro und an der Bahnhofstraße. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist.

§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.02.1997 (in der zurzeit geltenden Fassung) außer Kraft.

Deutsch Evern, den 18.09.2013

Gemeinde Deutsch Evern

Benecke
(Gemeindedirektorin)